

Weisung zum Handel an der BX Swiss AG

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Weisung stützt sich auf das Handelsreglement der BX Swiss AG (BX) und enthält ausführende Bestimmungen.
- 1.2. Die Handelsparameter werden nach Handelsmodell und Produktgruppen im Anhang festgelegt.

2. Börsentag und Handelsphasen

- 2.1. Der Handelskalender wird von der BX festgelegt und auf der BX Webseite veröffentlicht.
- 2.2. Die Handelsphasen und Handelszeiten werden nach Handelsmodell oder Produktgruppe festgelegt.
- 2.3. Ein Börsentag setzt sich aus folgenden Handelsphasen zusammen:
 - a) Vorhandelsphase: Laufende Auftragserfassung ohne Matching.
 - b) Markteröffnung: Der Markt wird mit dem im Handelsmodell vorgesehenen Eröffnungsverfahren eröffnet.
 - c) Laufender Handel: Nach der Markteröffnung beginnt der laufende Handel. Aufträge werden laufend zusammengeführt (Matching).
 - d) Handelsschluss: Der Markt wird mit dem im Handelsmodell vorgesehenen Schliessungsverfahren geschlossen. Nach Handelsschluss beginnt der nächste Börsentag.
 - e) Nachhandelsphase: Es sind Auftragsänderungen, Löschungen und Auftragserfassung Good Til Cancel und Good Til Date möglich.
 - f) Geschlossen: Nur sehr beschränkte Tätigkeiten sind erlaubt wie Systemabfragen, Löschung von Aufträgen oder Corporate Actions. Bei bestimmten Corporate Actions wie Aktiensplits werden offene Aufträge gelöscht.
 - g) Handelsunterbruch: Der Handel kann aus regulatorischen oder technischen Gründen unterbrochen werden.

3. Handelsunterbrechungen und Handelsaussetzungen

- 3.1. Mögliche Handelsunterbrechungen (Circuit Breakers) und Handelsaussetzungen werden nach Handelsmodell oder Produktgruppe festgelegt.

4. Kursabstufungen und Schlusseinheiten

- 4.1. Kursabstufungen (Tick Size und Price-Step) und kleinste handelbare Menge (Schlusseinheit) werden je nach Handelsmodell oder Produktgruppe festgelegt.

5. Aufträge und Quotes

- 5.1. Ein Auftrag (Order) ist gemäss Ziff. 14.1 des Handelsreglements eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl eines Instruments zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. BX unterstützt zwei Auftragsformen
 - a) Limit Order (LO): Auftrag, der zur angegebenen Preislimite oder besser ausgeführt werden soll.
 - b) Market Order (MO): Unlimitierter Auftrag, der zum nächstbesten Preis im Markt ausgeführt werden soll.

- 5.2. Die maximale Gültigkeit eines Auftrags wird nach Handelsmodell oder Produktgruppe festgelegt. Bei Verfall werden die Aufträge gelöscht. BX unterstützt folgende Auftragsformen, wobei BX Auftragsformen nach Handelsmodell, Produktgruppe oder Auftragsbetrag einschränken oder erweitern kann:
- a) Good for day: Gültig für den Börsentag. Der Auftrag bleibt bis zum Ende des Börsentags im Auftragsbuch.
 - b) Good till date/time: Der Auftrag verfällt am angegebenen Zeitpunkt und bleibt bis dahin, ausser er wird ausgeführt, im Auftragsbuch.
 - c) Fill or Kill (FOK): Sofortige, vollständige Ausführung eines Market oder Limit Orders. Wird der Auftrag nicht vollständig ausgeführt, wird er automatisch gelöscht. FOK werden nicht im Auftragsbuch angezeigt. Ein FOK kann ausschliesslich während des laufenden Handels und ohne Gültigkeitsdauer eingegeben werden und kann nach der Eingabe nicht mehr geändert werden.
 - d) Immediate or Cancel (IOC): Sofortige Ausführung eines Market oder Limit Orders. Nicht ausgeführte Teile eines IOC werden ohne Aufnahme in das Auftragsbuch gelöscht. Ein IOC kann ausschliesslich während des laufenden Handels und ohne Gültigkeitsdauer eingegeben werden und kann nach der Eingabe nicht mehr geändert werden.
- 5.3. Ein Auftrag kann gegen eine Vielzahl von anderen Aufträgen zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden (Teilausführungen).
- 5.4. Der Quote (Q) ist die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufspreises durch einen Market Maker. Je nach Handelsmodell oder Produktgruppe kann der Quote eine verbindliche oder unverbindliche Offerte sein.
- 5.5. Der Tradable Quote (TQ) ist eine unverbindliche gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufspreises, die auch als Richtwert zur Bestimmung der Quote Boundaries dient. Tradable Quotes haben eine feste Gültigkeitsdauer, die nach Produktgruppe unterschiedlich festgelegt werden kann.
- 6. Handel mit Aktien, übrige Beteiligungspapiere und Fondsanteile**
- 6.1. Aktien, übrige Beteiligungspapiere und Fondsanteile werden per Stück gehandelt.
 - 6.2. Ausschüttungen und andere anhaftende Rechte und Pflichten werden gemäss den Vorschriften für Clearing und Settlement und den Usancen gehandhabt.
 - 6.3. Im Fall einer sofortigen Sistierung oder Streichung des Handels eines Fonds infolge Einstellung der Rücknahme bzw. Ausgabe der Anteile seitens der Fondsgesellschaft kann von einer der Parteien die Rückabwicklung des Geschäfts beantragt werden. Die Marktsteuerung entscheidet abschliessend über allfällige Rückabwicklungen. Die Rückabwicklung muss am gleichen Clearingtag möglich sein und ist gebührenpflichtig.
- 7. Handel mit Bezugsrechten**
- 7.1. Bei Kapitalveränderungen mit Bezugsrecht, können die Bezugsrechte ab dem Ex-Tag getrennt gehandelt werden. Bezugsrechte sind letztmals am Börsentag vor Zeichnungsschluss handelbar.

8. Handel in Anleihen

- 8.1. Anleihen werden in Prozenten des Nominalwertes gehandelt. Der Handel per Stück in besonderen Situationen bleibt vorbehalten.
- 8.2. Marchzins, Coupons und besondere Situationen werden gemäss den Vorschriften für Clearing und Settlement und den Usanzen gehandhabt.
- 8.3. Für Anleihen, welche auf ausländische Währungen lauten, werden die offiziellen Umrechnungskurse gemäss ESTV in Anrechnung gebracht, gleichgültig ob die Zahlung von Kapital und Zinsen zum Tageskurs oder zu einem auf den Effekten aufgedruckten und im Prospekt aufgeführten Umrechnungskurs erfolgt. Die anwendbaren Umrechnungskurse werden den Teilnehmern täglich auf der Webseite bekanntgegeben.

9. Handel in Derivaten

- 9.1. Derivate werden per Stück oder in Prozenten des Nominalwertes gehandelt.
- 9.2. Marchzins, Coupons und besondere Situationen werden gemäss Vorschriften für Clearing und Settlement und Usanzen gehandhabt.
- 9.3. Derivate sind letztmals am Verfallstag handelbar.
- 9.4. Derivate, die einen Verfallspreis vorsehen, werden spätestens bis zum entsprechenden Verfall gehandelt.

10. Handelsmodell BX L1 (NGM)

- 10.1. L1 ist ein Order Book Crossing Handelsmodell mit der Möglichkeit, für einzelne Instrumente eine Quote Validation oder einen Order Protection Mode zu konfigurieren. Aufträge werden laufend im Auftragsbuch aufgenommen und nach Preis-Internal-Zeit Priorität zusammengeführt (Matching).
- 10.2. Die Handelszeiten werden nach Segment und Produktgruppe festgelegt.
- 10.3. Im Handelsmodell BX L1 werden folgende Auftragsformen entgegengenommen:
 - a) Limit Order (LO)
 - b) Market Order (MO)
 - c) Immediate or Cancel (IOC)
 - d) Fill or Kill (FOK)
 - e) Quote (Q), über eine getrennte Schnittstelle
 - f) Market Maker Quote (MMQ), für einen einzigen Designated Market Maker pro Instrument, über eine getrennte Schnittstelle.
- 10.4. Market Maker Quotes unterscheiden sich von Quotes dadurch, dass sie als solche ausgewiesen werden und bei der Auftragszusammenführung in der Regel als passiv betrachtet werden.
- 10.5. Eine Quote Validation kann für einen einzigen Market Maker pro Instrument vorgesehen werden. Sollte bei offenem Markt und aktivierter Quote Validation ein Auftrag mit einem Market Maker Quote zusammengeführt werden können, wird der Auftrag in eine Schlange gesetzt. Gelöschte oder suspendierte Aufträge werden unverzüglich von der Schlange genommen. Wenn eine Auftragsänderung eine Prioritätsänderung verursacht, wird der veränderte Auftrag an das Ende der Schlange gesetzt. Sobald ein Auftrag in eine leere Schlange gesetzt wird, wird dem Market Maker unverzüglich ein Quote Request gesendet, wobei der Market Maker keine Information über den Auftrag erhält (Preis, Typ, Menge). Der Market Maker muss dem Quote Request innerhalb eines vorgesehenen Zeitfensters antworten, ansonsten wird der Quote gelöscht.

- Bei Eingang eines im Preis veränderten Quotes (Quote Update) wird der neue Preis ausgeführt, ansonsten werden alle Aufträge ausgeführt und die Schlange geleert. Der Quote Update wird zuerst gegen das Auftragsbuch und danach gegen die Schlange ausgeführt.
- 10.6. Während des laufenden Handels werden Aufträge bei gleichem oder besserem Preis automatisch zusammengeführt. Offene Aufträge werden im Auftragsbuch eingetragen. Aufträge werden mit der folgenden Priorität verarbeitet (Quotes werden aus Sicht der Priorität wie zwei unabhängige Aufträge behandelt):
- Preis
 - Internal Order¹
 - Zeit
- 10.7. Market Orders geniessen während Auktionen eine höhere Priorität als Limit Orders. Kaufaufträge mit höherem Preis und Verkaufsaufträge mit geringerem Preis haben eine höhere Priorität. Bei gleichem Preis haben Internal Orders (Aufträge vom gleichen Handelsteilnehmer) eine höhere Priorität. Zum Schluss haben Aufträge mit älterem Zeitstempel eine höhere Priorität. Die Zeitpriorität wird folgendermassen aktualisiert:
- Neuer Auftrag: Zeitpriorität zugewiesen;
 - Veränderter Auftrag: Wenn der Preis verändert oder die ausgestellte Menge erhöht wurde, wird die Zeitpriorität geändert, ansonsten unverändert;
 - Refill eines Reserve Orders: Wird wie ein veränderter Auftrag behandelt d.h. wenn die aufgezeigte Menge erhöht wird, wird die Priorität geändert, ansonsten unverändert.
 - Beim Zusammenführen von Aufträgen des gleichen Handelsteilnehmers bei einem Reserve Order wird die verborgene Menge zuvor verringert, mit positivem Einfluss auf die Zeitpriorität, da die ausgewiesene Menge nicht wiedergefüllt werden muss.
- 10.8. In einer Auktion werden die Aufträge nach der folgenden Priorität zusammengeführt:
- Preis
 - Zeit
- 10.9. Alle Instrumente können mit einer Kursabstufung von drei Nachkommastellen gehandelt werden. Die Kursabstufung und die Schlusseinheiten werden nach Produktgruppe im Anhang geregelt. Bei Änderungen der Tick-size werden sämtliche Aufträge und Quotes gelöscht.
- 10.10. Am Ende einer Auktion (Opening Auction, Closing Auction, Circuit Breaker Auction oder Order Protection Auction) wird ein Equilibrium Price nach dem Meistausführungsprinzip berechnet. Sollte es mehr als einen Preis bzw. ein Intervall an Preisen geben, wird der Preis nach der folgenden Regel ermittelt:
- bei Verkaufsüberhang: der niedrigste Preis des Intervalls;
 - bei Kaufüberhang: der höchste Preis des Intervalls;
 - ansonsten der aufgerundete Mittelpreis.
- Sollte der Order Protection Mode aktiviert sein, wird der Equilibrium Preis immer zwischen dem Market Maker Kauf- und Verkaufspreis liegen.
- Der Eröffnungspreis, der Schlusspreis (für die Produktgruppen, die eine Closing Auktion vorsehen) und der neue Referenzpreis bei einer Circuit Breaker Auction werden mit dem Equilibrium Price ermittelt. Während der Auktion, kann der Equilibrium Price mit kumulierten Kauf- und Verkaufsmengen angezeigt werden.

¹ D.h. Aufträge vom gleichen Handelsteilnehmer haben Priorität gegenüber Auftragszusammenführungen unterschiedlicher Handelsteilnehmer.

- 10.11. Wird für ein Instrument der Order Protection Mode aktiviert, so können Abschlüsse nur bei Vorliegen eines zweiseitigen Quotes des Market Makers erfolgen. Ist ein solcher nicht vorhanden, wird der Handel unterbrochen und eine Order Protection Auction ausgelöst. Eine Order Protection Auction läuft analog einer Opening Auction ab. Die Order Protection Auction endet mit einem Uncross sobald der Market Maker einen zweiseitigen Quote stellt. Kein Uncross erfolgt hingegen, wenn der Order Protection Mode deaktiviert wird, die Handelsphase von Open in eine andere Handelsphase übergeht oder ein Knock-out, Buyback oder Distribution Sub-Status eintritt.
- 10.12. Der Referenzpreis dient als Vergleichswert, insbesondere für die Berechnung des Eröffnungskurses bzw. bei Handelsunterbrechungen (Circuit Breakers).
- 10.13. In der Vorhandelsphase (Pre Open)
- werden Marktstatistiken zurückgesetzt;
 - werden Aufträge von Handelsteilnehmern entgegengenommen;
 - kann in einem Instrument zur Orientierung laufend ein theoretischer Eröffnungspreis (Equilibrium Price) berechnet und angezeigt werden;
 - kann in einem Instrument, bei einer nach Produktgruppe vorgesehenen Abweichung des theoretischen Eröffnungskurses vom Referenzpreis, eine verzögerte Eröffnung vorgesehen werden;
 - werden gemeldete Off-Trades publiziert.
- 10.14. Bei Markteröffnung (Opening, Opening Auction)
- werden die Auftragsbücher in zufälliger Reihenfolge geöffnet;
 - erfolgt für Aufträge im Auftragsbuch eine Auktion (Opening Auction) nach dem Meistausführungsprinzip;
 - ist der Eröffnungskurs der Preis, zu welchem das höchste ausführbare Auftragsvolumen und der niedrigste Überhang bestehen.
- 10.15. Während des laufenden Handels (Open):
- stellen Handelsteilnehmer Aufträge in das Auftragsbuch. Bei Auftragsänderungen wird der bestehende Auftrag gelöscht und der geänderte Auftrag als neuer Auftrag behandelt, d.h. mit einem neuen Zeitstempel versehen und neu eingeordnet;
 - werden Aufträge nach dem Prinzip der Preis-Internal Order-Zeit Priorität in einem oder mehreren Teilen zu gleichen oder zu unterschiedlichen Preisen ausgeführt;
 - kann der Handel eines Instruments ausgesetzt oder unterbrochen werden;
 - kann der Handel einer Produktgruppe oder des gesamten Markts unterbrochen werden;
 - kann der Handel eines Instruments, bei der nach Produktgruppe und Kurs vorgesehenen Preisabweichung vom Referenzpreis, unterbrochen werden (Circuit Breakers);
 - wird der Handel nach Handelsunterbrechungen für Aufträge im Auftragsbuch mit einer Auktion nach Meistausführungsprinzip wiederaufgenommen;
 - werden gemeldete Off-Trades publiziert;
 - wird der Referenzpreis durch den letztbezahlten Kurs aktualisiert.
- 10.16. Bei Handelsschluss (Closing, Closing Auction)
- kann je nach Produktgruppe eine Schlussauktion (Closing Auction) vorgesehen werden;
 - wird der laufende Handel eingestellt;
 - das BX Börsensystem in die Nachhandelsphase gesetzt.
- 10.17. In der Nachhandelsphase (Post Open):
- Auftragserfassung möglich
 - Auftragsänderungen und Löschungen möglich
 - finden keine Abschlüsse statt;

- d) werden verfallene Aufträge gelöscht;
- 10.18. Bei geschlossenem Markt (Closed):
- a) werden Marktstatistiken erstellt;
 - b) werden Corporate Action ausgeführt.
- 10.19. Volatilitätsunterbrüche (Circuit Breakers) unterbrechen automatisch den Handel in einem Instrument, wenn eine bestimmte Preisgrenze erreicht oder überschritten wird. Die Preisgrenze wird je nach Produktgruppe als Prozentsatz festgelegt. Bei Eintreten eines Circuit Breakers beginnt eine Circuit Breaker Auction. Fill-or-kill Aufträge, die eine Preisgrenze überschreiten, werden zurückgewiesen, ohne einen Circuit Breaker auszulösen. Es gibt zwei Formen von Circuit Breakers:
- a) **Static Circuit Breaker:** Der Referenzpreis ist der Kurs der letzten Call Auction. Sollte kein Eröffnungskurs vorhanden sein, wird der Schlusskurs des Vortags benutzt. Sollte kein vorheriger Schlusskurs vorhanden sein, wird der erste gehandelte Kurs verwendet. Sollte es bei der Circuit Breaker Auction zu keinem Abschluss kommen, wird der letztbezahlte Kurs des Tages als neuer Referenzpreis verwendet.
 - b) **Dynamic Circuit Breaker:** Der Referenzpreis ist der letztbezahlte Kurs des Tages. Sollte an diesem Tag noch kein Abschluss vorhanden sein, wird der Referenzpreis nicht festgelegt. Der neue Referenzpreis ist der Kurs nach vollständiger Ausführung der Circuit Breaker Auction. Sollte aus der Circuit Breaker Auction kein Abschluss hervorgehen, wird der Referenzpreis nicht geändert.
- 10.20. Die Vorhandelskontrolle (Pre Trade Control) ist eine Vorrichtung zur automatischen Zurückweisung von Aufträgen (ausser Market Maker Quotes), wenn der Preis, Menge oder Wert (Preis x Menge) einen bestimmten Wert überschreiten. Die Preisgrenze wird als Prozentsatz über oder unter den anwendbaren Referenzpreis berechnet. Die Menge- oder Wertgrenze ist ein fixer Wert. Preis- und Wertgrenzen können nach Instrument oder Produktgruppe festgelegt werden.
- 10.21. Jede Teilnehmerverbindung (Account) hat eine vorbestimmte Datendurchsatzbeschränkung (Throughput Limit), welche die Anzahl Nachrichten pro Sekunde (Zeitintervall) beschränkt. Wird die Throughput Limit überschritten, werden die überschüssigen Nachrichten für den Rest des Zeitintervalls in die Schlange gesetzt. Zu Beginn eines neuen Zeitintervalls wird der Zähler zurückgesetzt und die Verarbeitung der Nachrichten fortgesetzt.

11. Handelssegmente und Produktgruppen

- 11.1. Die BX teilt die Instrumente den einzelnen Segmenten und Produktgruppen zu.
- 11.2. Die BX legt die Einzelheiten zu den einzelnen Segmenten und Produktgruppen in den Anhängen zu dieser Weisung fest. Die Anhänge sind integrierte Bestandteile dieser Weisung.
- 11.3. Die BX bestimmt bei der Zulassung, mit welchem Handelsmodell ein Instrument gehandelt wird und in welchem Segment und in welcher Produktgruppe es aufgenommen wird. Die Zuteilung kann jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Emittenten oder Market Makers geändert werden.
- 11.4. Die BX führt folgende Handelssegmente und Produktgruppen:
 - Aktien
 - A.** Segment Swisscaps, Produktgruppe "Primärkotierte Gesellschaften"
 - B.** Segment Swisscaps, Produktgruppe "Doppelkotierte Gesellschaften"
 - C.** Segment Swisscaps, Separate Handelslinie
 - D.** Segment Swisscaps, Handel von Bezugsrechten
 - E.** Segment Worldcaps

Fonds

F. Segment Swissfonds

G. Segment Worldfonds

12. Gebühren

12.1. Die BX regelt die für den Handel auf ihrer Plattform anfallenden Gebühren in der Gebührenordnung der BX Swiss AG.

13. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

13.1. Diese Weisung wurde von der Regulierungsstelle angenommen und tritt am 16.04.2018 in Kraft².

² Die Bestimmungen zum algorithmischem Handel (vormals Ziff. 6 der Weisung zum Handel) wurden per 4. Mai 2018 unverändert in das Handelsreglement überführt.

Anhang A – Primärkotierte Gesellschaften (Segment Swisscaps)

Produkte	Ausschliesslich an der BX kotierte Aktien	
Handelsmodell	BX L1	
Market Making	BX organisiert kein Market Making	
Handelszeit	09:00 – 17:30	
Handelsphasen	08:00	Vorhandelsphase
	09:00	Markteröffnung mit Auktion
	09:00 – 17:30	Laufender Handel
	17:30	Nachhandelsphase
	18:00	Handelsschluss
Auftragseingabe	08:00 – 17:30	
Auftragsformen	<u>Auftragsform</u>	<u>Gültigkeitsdauer</u>
	Limit Order (LO)	Max 360 Tage
	Market Order (MO)	-
	Immediate or Cancel (IOC)	Zeitpunkt der Eingabe
	Fill or Kill (FOK)	Zeitpunkt der Eingabe
Kursabstufungen	Kurswert (CHF)	
	0.01 bis 9.95	Kursabstufung (CHF)
	10.00 bis 99.95	0.01
	100.00 bis 249.90	0.05
	250.00 bis 499.75	0.10
	500.00 bis 999.50	0.25
1'000.00 bis 4'999.00	0.50	
	5'000.00 und mehr	1.00
		5.00
Schlusseinheit	1 Stück	
Handelsunterbruch (Circuit Breakers)	Nur bei Instrumenten mit Kurswert > 10.00 CHF	
	a. Delayed opening 15 Minuten bei Abweichung theoretischer Eröffnungskurs zum Referenzpreis 10%	
	b. Stop Trading 15 Minuten bei Kursschwankungen >10%	
Handelsaussetzung	a. nach Ermessen der BX	
	b. Antrag des Emittenten	
Börsenpflicht	Börsenpflicht für Handelsteilnehmer	
	Ausnahme: Einzelaufträge > CHF 250'000.00	
Meldefristen	gemäss Reglement für die Meldestelle der BX Swiss AG	
CCP	keine CCP	
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5	
Besondere Bestimmungen		

Anhang B – Doppelkotierte Gesellschaften (Segment Swisscaps)

Produkte	BX und SIX doppelkotierte Aktien	
Handelsmodell	BX L1	
Market Making	Designated Market Maker (DMM), nach Best-Effort (ohne Verpflichtung durch BX)	
Handelszeit	09:00 – 17:30	
Handelsphasen	08:00	Vorhandelsphase
	09:00	Markteröffnung mit Auktion
	09:00 – 17:30	Laufender Handel
	17:30	Nachhandelsphase
	18:00	Handelsschluss
Auftragseingabe	08:00 – 17:30	
Auftragsformen	<u>Auftragsform</u>	<u>Gültigkeitsdauer</u>
	Limit Order (LO)	Max 360 Tage
	Market Order (MO)	-
	Immediate or Cancel (IOC)	Zeitpunkt der Eingabe
	Fill or Kill (FOK)	Zeitpunkt der Eingabe
Kursabstufung	0.001	
Schlusseinheit	1 Stück, DMM kann nach Instrument Ausnahmen vorsehen	
Handelsunterbruch	a. nach Ermessen der Marktsteuerung BX b. nach Verfall der Gültigkeit eines Tradable Quotes c. bei Tradable Quote mit beidseitigem Nullwert	
Handelsaussetzung	a. nach Ermessen der BX b. auf Antrag des DMM, insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsaussetzung an der Heimatbörse (SIX); ▪ Unklarheiten bei Kapitalmassnahmen; ▪ Unregelmässigkeiten im Handel an der Heimatbörse (SIX), die einen geordneten Handel an der BX beeinträchtigen könnten 	
Börsenpflicht	keine	
Meldefristen	gemäss Reglement für die Meldestelle der BX Swiss AG	
CCP	keine CCP	
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5	
Besondere Bestimmungen		

Anhang C – Separate Handelslinie (Segment Swisscaps)

Produkte	Separate Handelslinie für <ul style="list-style-type: none"> - Rückkauf eigener Beteiligungspapiere - öffentliches Kaufangebot - öffentliches Umtauschangebot Für eine separate Handelslinie ist eine zusätzliche ISIN erforderlich.
Handelsmodell	BX L1
Market Making	-
Handelsphasen	wie Primärkotierte
Auftragsformen	wie Primärkotierte <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Rückkauf darf ausschliesslich der für den Rückkauf verantwortliche Teilnehmer im Auftrag der Gesellschaft Kaufaufträge eingeben. Der angebotene Geldkurs darf gemäss der Regeln der Übernahmekommission (UEK) nicht mehr als 5% vom Geldkurs auf der ersten Linie abweichen. - Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann jeder Teilnehmer Kauf- und Verkaufsaufträge eingeben. Unzulässig sind Kaufaufträge im Auftrag des Anbieters mit einem Geldkurs über dem öffentlichen Kaufangebotspreis und Verkaufsaufträge im Auftrag des Anbieters. - Bei einem öffentlichen Umtauschangebot kann jeder Teilnehmer Kauf- und Verkaufsaufträge eingeben. Unzulässig sind Kaufaufträge im Auftrag des Anbieters mit einem Geldkurs über dem entsprechenden Gegenwert der zum Tausch angebotenen Effekten und Verkaufsaufträge im Auftrag des Anbieters.
Kursabstufung	gemäss Primärkotierte
Schlusseinheit	gemäss Primärkotierte
Handelsunterbruch	nach Ermessen der BX
Handelsaussetzung	nach Ermessen der BX
Börsenpflicht	Alle Geschäfte im Rahmen des Rückkaufprogramms sind zwingend über die zweite Handelslinie abzuwickeln.
Meldefristen	gemäss Reglement für die Meldestelle der BX Swiss AG
CCP	keine CCP, die Abwicklung erfolgt manuell
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5
Besondere Bestimmungen	Die Marktsteuerung überwacht den Handel in der separaten Handelslinie. Bei Verletzung der Auftragseinschränkungen wird ein Mistrade auch ohne Einverständnis der Parteien bis spätestens Markteröffnung des darauffolgenden Handelstags gesprochen. Bei Rückkaufangeboten wird auf die besonderen Bestimmungen von der Übernahmekommission (UEK) hingewiesen.

Anhang D – Handel von Bezugsrechten (Segment Swisscaps)

Produkte	Bezugsrechte auf BX kotierte Aktien Für den Handel von Bezugsrechten ist eine zusätzliche ISIN erforderlich.
Handelsmodell	BX L1
Market Making	kein Market Making
Handelsphasen	wie BX Caps
Auftragsformen	wie BX Caps
Kursabstufung	gemäss BX Caps
Schlusseinheit	gemäss BX Caps
Handelsunterbruch	nach Ermessen der BX
Handelsaussetzung	nach Ermessen der BX
Börsenpflicht	keine
Meldefristen	keine
CCP	keine CCP, die Abwicklung erfolgt manuell.
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5
Besondere Bestimmungen	

Anhang E – Segment Worldcaps

Produkte	Nicht an der BX kotierte Aktien	
Handelsmodell	BX L1	
Market Making	Designated Market Maker	
Handelszeit	09:00 – 17:30	
Handelsphasen	08:00	Vorhandelsphase
	09:00	Markteröffnung mit Auktion
	09:00 – 17:30	Laufender Handel
	17:30	Nachhandelsphase
	18:00	Handelsschluss
Auftragseingabe	08:00 – 17:30	
Auftragsformen	<u>Auftragsform</u>	<u>Gültigkeitsdauer</u>
	Limit Order (LO)	Max 360 Tage
	Market Order (MO)	-
	Immediate or Cancel (IOC)	Zeitpunkt der Eingabe
	Fill or Kill (FOK)	Zeitpunkt der Eingabe
Kursabstufung	0.001	
Schlusseinheit	1 Stück, DMM kann nach Instrument Ausnahmen vorsehen	
Handelsunterbruch	a. nach Ermessen der Marktsteuerung BX b. nach Verfall der Gültigkeit eines Tradable Quotes c. bei Tradable Quote mit beidseitigem Nullwert	
Handelsaussetzung	c. nach Ermessen der BX d. auf Antrag des DMM, insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsaussetzung an der Heimatbörse; ▪ Unklarheiten bei Kapitalmassnahmen; ▪ Unregelmässigkeiten im Handel an der Heimatbörse, die einen geordneten Handel an der BX beeinträchtigen könnten 	
Börsenpflicht	keine	
Meldefristen	gemäss Reglement für die Meldestelle der BX Swiss AG	
CCP	keine CCP	
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5	
Besondere Bestimmungen		

Anhang F – Segment Swissfunds

Produkte	an der BX kotierte kollektive Kapitalanlagen	
Handelsmodell	BX L1	
Market Making	Market Maker (MM)	
Handelszeit	09:00 – 17:30	
Handelsphasen	08:00	Vorhandelsphase
	09:00	Markteröffnung mit Auktion
	09:00 – 17:30	Laufender Handel
	17:30	Nachhandelsphase
	18:00	Handelsschluss
Auftragseingabe	08:00 – 17:30	
Auftragsformen	<u>Auftragsform</u>	<u>Gültigkeitsdauer</u>
	Limit Order (LO)	Max 360 Tage
	Market Order (MO)	-
	Immediate or Cancel (IOC)	Zeitpunkt der Eingabe
	Fill or Kill (FOK)	Zeitpunkt der Eingabe
Kursabstufung	0.001	
Schlusseinheit	1 Stück, MM kann nach Instrument Ausnahmen vorsehen	
Handelsunterbruch	a. nach Ermessen der Marktsteuerung BX b. nach Verfall der Gültigkeit eines Tradable Quotes c. bei Tradable Quote mit beidseitigem Nullwert	
Handelsaussetzung	e. nach Ermessen der BX f. auf Antrag des MM, insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsaussetzung an der Heimatbörse; ▪ Unklarheiten bei Kapitalmassnahmen; ▪ Unregelmässigkeiten im Handel an der Heimatbörse, die einen geordneten Handel an der BX beeinträchtigen könnten 	
Börsenpflicht	keine	
Meldefristen	gemäss Reglement für die Meldestelle der BX Swiss AG	
CCP	keine CCP	
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5	
Besondere Bestimmungen		

Anhang F – Segment Worldfunds

Produkte	nicht an der BX kotierte kollektive Kapitalanlagen	
Handelsmodell	BX L1	
Market Making	Designated Market Maker	
Handelszeit	09:00 – 17:30	
Handelsphasen	08:00	Vorhandelsphase
	09:00	Markteröffnung mit Auktion
	09:00 – 17:30	Laufender Handel
	17:30	Nachhandelsphase
	18:00	Handelsschluss
Auftragseingabe	08:00 – 17:30	
Auftragsformen	<u>Auftragsform</u>	<u>Gültigkeitsdauer</u>
	Limit Order (LO)	Max 360 Tage
	Market Order (MO)	-
	Immediate or Cancel (IOC)	Zeitpunkt der Eingabe
	Fill or Kill (FOK)	Zeitpunkt der Eingabe
Kursabstufung	0.001	
Schlusseinheit	1 Stück, DMM kann nach Instrument Ausnahmen vorsehen	
Handelsunterbruch	a. nach Ermessen der Marktsteuerung BX b. nach Verfall der Gültigkeit eines Tradable Quotes c. bei Tradable Quote mit beiseitigem Nullwert	
Handelsaussetzung	a. nach Ermessen der BX b. auf Antrag des DMM, insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsaussetzung an der Heimatbörse; ▪ Unklarheiten bei Kapitalmassnahmen; ▪ Unregelmässigkeiten im Handel an der Heimatbörse, die einen geordneten Handel an der BX beeinträchtigen könnten 	
Börsenpflicht	keine	
Meldefristen	gemäss Reglement für die Meldestelle der BX Swiss AG	
CCP	keine CCP	
Vorhandels- transparenz	Orderbuchtiefe 5	
Besondere Bestimmungen		